

Bern, den 6. Oktober 1952

S.KNE.O.- Tr.

Nicht für die Presse
AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a t .

Umfang der Geschäftslast der Kommission für Nationalisierungsentschädigungen, Demission bzw. Neuwahl eines Mitgliedes, Festsetzung eines ausserordentlichen Experten-Honorars und Organisation des Sekretariats.

Mit Bericht und Antrag vom 7. Juli 1950 haben wir das Tätigkeitsgebiet der durch Beschluss des Bundesrates vom 13. Juli 1948 ernannten Kommission für Nationalisierungsentschädigungen näher umschrieben, um die Notwendigkeit der Aufstellung eines Geschäftsreglementes für diese Kommission darzulegen. Nach Inkrafttreten des Bundesbeschlusses über die Bestellung einer Kommission und Rekurskommission für Nationalisierungsentschädigungen erliessen Sie am 17. April 1951 eine Verordnung betreffend die Kommission für Nationalisierungsentschädigungen und ernannten am 18. Mai 1951 deren Mitglieder. Im Anschluss an den erwähnten Bericht und in Ergänzung der im Geschäftsbericht des Politischen Departementes für die Jahre 1950 und 1951 enthaltenen Angaben beehren wir uns, Ihnen über den heutigen Umfang der Tätigkeit der Kommission für Nationalisierungsentschädigungen zu berichten:

1. Nach Vorbereitung der Entschädigungsverhandlungen mit den verschiedenen Oststaaten fällt der Kommission für Nationalisierungsentschädigungen jeweils nach deren Inkrafttreten die Prüfung der geltend gemachten Entschädigungsansprüche zu. Es handelt sich hierbei darum, die Legitimation zur Person und zur Sache festzustellen, um beziehendenfalls den Anspruch zu bewerten. Gemäss der diesem Bericht beigegebenen Zusammenstellung wurden bis jetzt definitiv legitimiert oder sind noch in Prüfung:

168 Anmeldungen von industriellen Beteiligungen
 5'440 Anmeldungen von einzelnen Aktienpaketen (Streubesitz),
 die sich insgesamt aus mehr als einer Million einzel-
 ner Wertpapiere zusammensetzen dürften
 rund 10'000 Anmeldungen von in Wertpapieren verbrieften Forderungen
 (Obligationen)
 345 Anmeldungen von hypothekarisch gesicherten Forderungen
 1'415 Anmeldungen von Einzelforderungen kommerzieller und
 finanzieller Natur
 754 Anmeldungen von Grundstücken und anderen Immobiliar-
 rechten, sowie von Mobiliareigentum
 39 Anmeldungen von Körperschäden

Total 18'161 Anmeldungen

2. Die Kommission für Nationalisierungsentschädigungen hat ihre Arbeiten betreffend die Verteilung der jugoslawischerseits geschuldeten Globalentschädigung nahezu abgeschlossen, mit Ausnahme einer Anzahl komplizierter Fälle, für welche noch Erhebungen auf dem Rechtshilfewege im Gange sind oder bei welchen die Bewertung besonderen Schwierigkeiten begegnet.

Die Prüfung der im Zusammenhang mit dem polnischen Entschädigungsabkommen geltend gemachten Ansprüche ist, soweit die Abklärung der Legitimation zur Person und der Legitimation zur Sache in Frage steht, dem Abschluss nahe. Hingegen war es noch nicht möglich, eine definitive Bewertung der einzelnen Ansprüche durchzuführen, weil dies nur unter Mithilfe der zuständigen polnischen Behörden mit einiger Zuverlässigkeit geschehen kann. Polnischerseits wurde die erwähnte Mitarbeit anlässlich der jüngsten Verhandlungen der gemischten Regierungskommission zugesagt. Um die bereits vorhandenen Mittel nicht brach liegen zu lassen, wurden nach dem bereits vollständig durchgeführten Rückkauf der polnischen "Dette publique" und nach Abgeltung der Forderungen gegen den polnischen Staat selbst, auch an die definitiv anerkannten Ansprecher Auszahlungen geleistet, auf Grund einer internen Bewertungsliste, welche der Verhandlungsdelegation seinerzeit als Grundlage für die Errechnung der von Polen zu verlangenden Globalentschädigung diente. Nachdem im Verlaufe dieser Verhandlungen die wichtigsten schweizerischen Beteiligungen eingehend, auch hinsichtlich ihres Wertes, mit der polnischen Delegation diskutiert worden sind, dürfte diese interne Bewertungsliste den tatsächlichen Verhältnissen ziemlich nahe kommen. Die definitive Bewertung der Ansprüche Polen wird noch geraume Zeit in Anspruch nehmen, insbesondere auch deswegen, weil die Antworten der polnischen Behörden auf dem Rechtshilfeweg nur mit grossen Verzögerungen eintreffen.

Bei der Verteilung der von der Tschechoslowakei bereits eingegangenen Entschädigungszahlungen musste ähnlich vorgegangen werden wie im Falle Polen, mit dem Unterschied, dass anlässlich der Verhandlungen mit der Tschechoslowakei überhaupt nicht über einzelne Fälle und deren Bewertung diskutiert worden ist. Die Kommission war daher genötigt, auf Grund der vorhandenen Unterlagen provisorische Bewertungen vorzunehmen, und zwar nötigenfalls als

Minimalwerte, auf welche der einzelne Ansprecher sicher Anspruch hat und die deswegen die Grundlage für die provisorischen Auszahlungen bilden, und als

Maximalwerte, d.h. die Summe, die der einzelne Ansprecher im günstigsten Falle erhalten würde. Für diese Maximalwerte wurde eine Reserve innerhalb der zur Verfügung stehenden Mitteln ausgeschieden. Die tschechoslowakischen Behörden sind in anerkennenswerter Weise bestrebt, die vorhandenen Unterlagen für die Bewertung der einzelnen Ansprüche zur Verfügung zu stellen. Dennoch wird es aber, angesichts der grossen Zahl der Einzelfälle, voraussichtlich noch mehr als ein Jahr dauern, bis das Bewertungsverfahren zu einem Abschluss gebracht werden kann.

Das Abkommen mit Ungarn ist ein "unechtes" Globalabkommen, indem sich die Entschädigungssumme in der Hauptsache aus einzelnen festen Beträgen zusammensetzt, die während der Verhandlungen, grösstenteils unter Anwesenheit der schweizerischen Interessenten, mit der ungarischen Delegation ausgehandelt worden sind. Hieraus ergibt sich für die Kommission eine begrüßenswerte Vereinfachung der Verteilungsarbeit. Andererseits entstanden aber auch aus dieser Sonderheit ernstliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einzelnen verspäteten Anmeldungen, die nicht ohne weiteres abgelehnt werden können, weil die zu Grunde liegenden Rechte als schweizerische Ansprüche durch das Entschädigungsabkommen vernichtet werden.

Hinsichtlich des soeben definitiv in Kraft gesetzten Abkommens mit Rumänien sind die Arbeiten betreffend Prüfung der Ansprüche bereits aufgenommen worden. Es wird auch im Falle Rumänien nicht zu umgehen sein, zunächst eine provisorische Auszahlung vorzunehmen, angesichts der bedeutenden vorhandenen Mittel. Die Vorbereitung dieser Auszahlungen wird durch den Umstand erleichtert, dass für die wichtigsten Ansprüche ziemlich zuverlässige Bewertungsgrundlagen in den Verhandlungsakten vorhanden sind.

3. Bis heute sind im Zusammenhang mit den verschiedenen Entschädigungsabkommen mit den Oststaaten folgende Zahlungen in Schweizerfranken eingegangen:

	Entschädigungs- summe:	Bisher bezahlt:	Rückstände:
Jugoslawien	75'000'000.-	11'944'400.-	16'180'600.-
Polen	53'500'000.-	8'094'000.-	1'100'000.-
Tschechoslowakei	71'000'000.-	38'852'100.-	-
Ungarn *)	29'981'000.-	13'839'000.-	-
Rumänien **)	47'500'000.-	31'562'500.-	-
Total	276'981'000.-	104'292'000.-	17'280'000.-

4. Die vorstehend umschriebene Prüfung und Bewertung der im Zusammenhang mit den Entschädigungsabkommen geltend gemachten Ansprüche belastet die Leistungsfähigkeit der Kommission für Nationalisierungsentschädigungen und des ihr unterstellten Sekretariats in nicht vorhergesehenem Ausmass. Angesichts der Ungeduld, welche alle Interessenten an den Tag legen, sobald sie wissen, dass Entschädigungszahlungen eingegangen sind, musste sich die Kommission bis jetzt wie bereits erwähnt, auf provisorische Verteilungsprozeduren beschränken und die eigentliche komplizierte Bewertungsarbeit in den Hintergrund stellen. Es hat sich im weitem auch gezeigt, dass die Prüfung der Einzelfälle nicht gleichmässig auf alle Kommissionsmitglieder verteilt werden

*) Ungarn bezahlte ausserdem etwas über 10 Millionen Franken zur Abgeltung der sog. Stillhalteforderungen und 3'740'000 Forint.

**) Rumänien hat sich ausserdem zur Zahlung von 3 Millionen Lei verpflichtet.

kann, vielmehr muss Rücksicht genommen werden auf das Ausmass des jedem einzelnen zumutbaren Zeitopfers und auf besondere Fachkenntnisse. Die Kommissionsmitglieder, welche gleichzeitig wirtschaftlichen Verbandssekretariaten angehören, wie Vorort oder Bankiervereinigung oder der Vertreter der Schweizerischen Verrechnungsstelle können sich angesichts ihrer beruflichen Inanspruchnahme viel weniger mit dem Studium von Kommissionsakten befassen, als beispielsweise diejenigen Kommissionsmitglieder, die selbständig erwerbend sind. Dieser ungleichmässigen Belastung ist aber Rechnung getragen, indem im Bedarfsfalle neben der Quartalsentschädigung auch noch Referentenhonorare ausgerichtet werden.

Die Untersuchung des ausserordentlich umfangreichen schweizerischen Besitzes an Aktienpaketen kann nicht durch die Kommission selbst vorgenommen werden, sondern musste speziellen, bei schweizerischen Grossbanken errichteten Zentralstellen übertragen werden, was beträchtliche Kosten verursachte, dafür aber Gewähr bietet, dass die Prüfung und Verwaltung von einer Million Titeln fachgemäss durchgeführt wird.

Angesichts des auf Monate hinaus nicht nachlassenden Geschäftsandranges bei der Kommission stellt sich die Frage eines weiteren Ausbaus oder anderer zweckmässiger Massnahmen zur Sicherstellung einer einwandfreien Geschäftsabwicklung. Wir möchten von einer Vermehrung der Kommissionsmitglieder Umgang nehmen, angesichts der Gefahr, dass die "unité de doctrine" darunter leiden könnte. Es wäre auch mit Kritik in der Oeffentlichkeit wegen Ueberdimensionierung des Verwaltungsapparates zu rechnen und zudem könnten wiederum Stimmen laut werden, die eine Vertretung der Geschädigten, insbesondere der Rückwanderer, in der Kommission verlangen. Eine solche Ergänzung dieses Organes durch direkt an den Globalentschädigungen Beteiligte wäre aber denkbar unzweckmässig.

Die starke berufliche Inanspruchnahme sozusagen aller Kommissionsmitglieder bringt es allerdings mit sich, dass es hin und wieder schwierig ist, eine beschlussfähige Versammlung der Kommission zusammenzubringen. Dieser Nachteil wird aber mehr als aufgewogen durch die Tatsache, dass die Kommission in ihrer derzeitigen Zusammensetzung eine gut eingespielte Arbeitsgemeinschaft darstellt, welche für eine gerechte und einheitliche Beurteilung aller Ansprüche, hauptsächlich auch hinsichtlich ihrer Bewertung, Gewähr bietet. Mehrere Kommissionsmitglieder, welche wegen Wirtschaftsverhandlungen im Ausland oder anderen Gründen manchmal längere Zeit verhindert sind an den Kommissionssitzungen teilzunehmen und Referentenberichte auszuarbeiten, haben Stellvertreter bezeichnet, die ihnen das Aktenstudium abnehmen und sie an den Sitzungen als Experten ohne Stimmrecht vertreten, um so den unerlässlichen Kontakt aufrechtzuerhalten. Diese Mitarbeit von Experten hat sich in der Praxis bewährt. Es wäre für die Kommissionstätigkeit erspriesslich, wenn einzelne dieser Stellvertreter als stimmberechtigte Ersatzmänner bezeichnet werden könnten. Dies würde aber eine Aenderung der erst vor kurzem erlassenen Verordnung mit sich brin-

gen, was wir aus denselben Gründen, die gegen eine Erhöhung der Mitgliederzahl sprechen, nicht als tunlich erachten.

5. Herr Legationsrat Heinz Vischer hat im Hinblick auf seine Versetzung zu unserer Gesandtschaft in Japan als Kommissionsmitglied demissioniert. Wir schlagen als Nachfolger Herrn Dr. Hans Karl Frey, II. Sektionschef beim Politischen Departement, vor, welcher schon seit längerer Zeit im Kommissionssekretariat als erster Mitarbeiter tätig ist.

6. Angesichts der noch bevorstehenden grossen Bewertungsarbeit wird es nicht zu umgehen sein, in Hinkunft für komplizierte Bewertungsfälle Experten beizuziehen oder die Mitarbeit von Treuhandgesellschaften in Anspruch zu nehmen. Nachdem das Kommissionsmitglied Dr. Karl Etter, Vizedirektor der Schweizerischen Treuhand-Gesellschaft, nun über mehrjährige Erfahrung bei der Bewertung von Entschädigungsansprüchen verfügt, ist in Aussicht genommen, mit der Schweizerischen Treuhandgesellschaft eine Vereinbarung dahingehend zu treffen, dass diese gegen eine entsprechende Pauschalentschädigung Herrn Dr. Etter einen qualifizierten Mitarbeiter 4 Tage pro Woche zur Verfügung stellt, welcher unter seiner Leitung komplizierte Bewertungen durchzuführen hätte. Die hierbei entstehenden Kosten, ungefähr Fr. 1'800.- pro Monat, wären bedeutend geringer, als die Entschädigung spezieller Experten oder die Vergebung einzelner Bewertungen an Treuhandgesellschaften.

Wir behalten uns im übrigen vor, Ihnen die vorübergehende Anstellung weiterer Bewertungsexperten zu beantragen, wenn es sich herausstellen sollte, dass wegen der Ungeduld der Interessenten eine Beschleunigung der zahlreichen Bewertungen unerlässlich wird.

7. Die Sekretariatsgeschäfte der Kommission für Nationalisierungsentschädigungen werden durch Beamte des Politischen Departements besorgt, wobei es notwendig ist, nach dem Weggang von Herrn Legationsrat Vischer einen neuen Chef des Sekretariats, welcher mindestens den Rang eines Sektionschefs II. Klasse haben sollte, zu bestellen und ausserdem für den administrativen Teil der Tätigkeit und insbesondere für die Verwaltung und Auszahlung der eingegangenen Entschädigungsbeträge von mehr als 100 Millionen Franken einen qualifizierten Beamten mit dem Range eines Inspektors ausdrücklich zu bezeichnen. Wir nehmen in Aussicht, die Leitung des Sekretariats Herrn Dr. Hans Karl Frey, Sektionschef II. Klasse, und den administrativen Dienst Herrn Vizekonsul Walter Alder zu übertragen, unter gleichzeitiger Beförderung zum Inspektor. Wegen dieser Beförderung werden wir gesondert Antrag stellen. Dem Leiter des Sekretariats steht die nötige Anzahl Mitarbeiter als Länderreferenten sowie das für die Durchführung der Sekretariatsgeschäfte erforderliche Kanzleipersonal zur Verfügung. Die Zahl der Mitarbeiter richtet sich nach dem Geschäftsumfang. Sie beträgt zur Zeit 6 Juristen und 6 Kanzleibeamte.

8. Zur Deckung der Spesen der Kommission für Nationalisierungsentschädigungen und des Sekretariats wird auf allen Auszahlungen an die schweizerischen Interessenten eine Gebühr von 0,5% erhoben. Bis jetzt wurden Fr. 285'640.- an Gebühren eingenommen, während sich die Spesen auf Fr. 518'617.- belaufen, ohne Berücksichtigung der Gehälter und Bureaukosten des Sekretariats, welche vorläufig durch das Politische Departement bestritten werden. Trotz dieses Defizites ist es nicht angezeigt, eine Erhöhung dieser Gebühr vorzunehmen, denn es wird sich mit der Zeit ein Ausgleich ergeben. Schon wenn man die noch ausstehenden Gebühren für die bereits geleisteten, aber noch nicht verteilten Entschädigungszahlungen in Berechnung zieht, welche Fr. 228'000.- ausmachen, ergibt sich ein wesentlich günstigeres Bild. Im weitern darf damit gerechnet werden, dass die Kommission in 2 - 3 Jahren, wenn einmal die Hauptarbeit der Prüfung und Bewertung der Ansprüche beendet sein wird, auf das Minimum von 5 Mitgliedern reduziert werden kann, unter entsprechender Verringerung des Personalbestandes des Sekretariats.

Auf Grund vorstehender Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen im Einvernehmen mit dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement:

1. Von vorstehendem Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen.
2. Die Demission von Herrn Legationsrat Heinz Vischer als Mitglied der Kommission für Nationalisierungsentschädigungen unter Verdankung der geleisteten Dienste zu genehmigen.
3. Als neues Mitglied der Kommission für Nationalisierungsentschädigungen unter gleichzeitiger Bezeichnung als Chef des Sekretariates zu wählen:

Dr. Hans Karl Frey, Sektionschef II. Klasse
beim Politischen Departement.

4. Die Kommission für Nationalisierungsentschädigungen zu ermächtigen, mit der Schweizerischen Treuhand-Gesellschaft eine Vereinbarung zu treffen, wonach diese bis auf weiteres für vier Tage pro Woche einen qualifizierten Bewertungsexperten zur Verfügung stellt, gegen eine Entschädigung von Fr. 1'800.- pro Monat.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT:

sig. Petitpierre

P.A. an: Bundeskanzlei zum Vollzug
Politisches Departement (zwölf Exemplare)
Finanz- und Zolldepartement (drei Exemplare)

Zusammenstellung der Anmeldungen
für Nationalisierungsschädigungen

Zahl der näher geprüften Anmeldungen	You		Tch		Ho		Pol		Ro		Total	
1. Industrielle Beteiligungen	24		53		23		26		42		168	
2. Aktien-Streubesitz-Anmeldungen ungefähre Zahl der Aktien	555	195			1730	460			2500		5440	
	100'000	50'000			350'000	100'000			560'000		1'100'000	
3. In Wertpapieren verbrieftete Forderungen (Obligationen-Streubesitz)	20	518			6400	ca. 2000			750		10000	
4. Hypothekarisch gesicherte Forderungen	10	20			5	300			10		345	
5. Einzelforderungen kommerzieller und finanzieller Natur	40	550			10	400			415		1415	
6. Grundeigentum und andere Immobilien- rechte sowie Mobiliareigentum	80	184			30	260			200		754	
7. Körperschäden	3	-			-	23			13		39	
Total											18161	Anmeldungen